



Frauenfeld,

1. Dezember 2003
Entscheid Nr. 106
Allkom Nr. 248/2003

**Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen
Änderung Gestaltungsplan „Bratle“**

1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 ersucht die Gemeindekanzlei Basadingen-Schlattingen um Genehmigung einer Änderung des Gestaltungsplans „Bratle“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Gestaltungsplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Mit Entscheid Nr. 212 vom 29. Januar 1999 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt den Gestaltungsplan „Bratle“. Aufgrund der Nichtgenehmigung des reduzierten Waldabstands musste der Gestaltungsplan angepasst werden. Diese Anpassung wurde vom Departement mit Entscheid Nr. 275 vom 2. September 1999 genehmigt. Die vorliegende **Änderung des Gestaltungsplans „Bratle“** wurde durch konkrete Bauabsichten auf der Parzelle Nr. 687 ausgelöst. Anstelle von vier einzelnen Baubereichen werden neu zwei grosse Baubereiche auf der Parzelle ausgeschieden, damit eine bessere Bebaubarkeit resultiert. Der Gemeinderat Basadingen-Schlattingen begrüsst diese Massnahme im Sinne der haushälterischen Bodennutzung. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Planänderung notwendigen Informationen. Aufgrund der generellen Beurteilung erscheint die Vorlage im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Basadingen-Schlattingen am 9. Juli 2003 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Bratle“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Basadingen-Schlattigen, 8254 Basadingen, unter Beilage von vier Änderungen des Gestaltungsplans „Bratle“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplans „Bratle“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 1. Dezember 2003